



Klaus Kießling / Andreas Günter /
Stephan Pruchniewicz

Machen Unterschiede Unterschiede?

Konfessioneller Religionsunterricht
in gemischten Lerngruppen



Klaus Kießling/Andreas Günter/
Stephan Pruchniewicz

Machen Unterschiede Unterschiede?

Konfessioneller Religionsunterricht
in gemischten Lerngruppen

Ansichten – Einsichten – Aussichten

Vandenhoeck & Ruprecht

Mit 23 Abbildungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-647-62015-2

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter:
www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

Umschlagabbildung: © Anestiev – Pixabay 2018

© 2018, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Inhalt

Machen Unterschiede Unterschiede?

Einführung und Dank (Klaus Kießling)	7
--	---

1 Konfessionell gemischte Lerngruppen

Ansichten zu einer wechselvollen Geschichte (Andreas Günter)	9
--	---

1.1 Der hessische Weg: Antrag auf Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen	13
1.2 Konfessionell gemischte Lerngruppen in der Praxis	18
1.3 Die Entwicklungen der letzten 15 Jahre	20
1.4 Neuere Entwicklungen seit der Veröffentlichung des Bischofspapiers »Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht« (2016)	23
1.5 Konzepte für die Zukunft und Perspektiven	27

2 Religionsunterricht in der Primarstufe im deutschsprachigen Raum

Einsichten empirischer Forschung bis 2017 (Klaus Kießling)	32
2.1 Konfessioneller Religionsunterricht und seine Rahmenbedingungen	32
2.1.1 Katholische Kirche	34
2.1.2 Evangelische Kirche	37
2.2 Religionslehrerinnen und Religionslehrer heute	38
2.3 Empirische Forschung bis zur Jahrtausendwende ...	39
2.4 Konfessionelle Kooperation	43
2.5 Weitere empirische Forschung nach der Jahrtausendwende	48
2.6 Empirische Forschung in der Schweiz und in Österreich	55
2.6.1 Schweiz	55
2.6.2 Österreich	57
2.7 Religionsunterricht in der Primarstufe im Bistum Mainz	59

3 Religionsunterricht in der Primarstufe heute

Einsichten einer empirischen Studie:

Rahmen, Resultate, Reflexionen (Klaus Kießling)	64
3.1 Rahmen	64
3.1.1 Qualitative und quantitative Forschung	64
3.1.2 Unterrichtsforschung	65
3.2 Resultate	69
3.2.1 Angaben zur Person	71
3.2.2 Selbstauskünfte der befragten Lehrpersonen	74
3.2.3 Schülerinnen und Schüler und ihre religiöse Identitätsbildung	82
3.2.4 Erfahrungen mit Eltern	85
3.2.5 Religiöse Praxis an Schulen	88
3.2.6 Ziele des Religionsunterrichts	90
3.2.7 Konfessioneller Religionsunterricht	94
3.2.8 Chancen und Grenzen des Religionsunterrichts in konfessionell gemischten Lerngruppen	99
3.2.9 Aus- und Fortbildung	103
3.3 Reflexionen	105
3.3.1 Professionalität und Konfessionalität	105
3.3.2 Pluralität und Religiosität	106
3.3.3 Konfessionalität und Positionalität	107
3.3.4 Regionalität und Kontextualität	108
3.3.5 Konfessionalität, Kooperation, Kontextualität	109
3.3.6 Religionspädagogische Spiritualität	111

4 Machen Unterschiede Unterschiede?

Aussichten (Stephan Pruchniewicz)	113
4.1 Machen Unterschiede Unterschiede? Ja!	116
4.2 Machen Unterschiede Unterschiede? Nein!	126
4.3 Für ein Aggiornamento des katholischen Religionsunterrichts	132

Literatur	136
------------------------	-----

Klaus Kießling

Machen Unterschiede Unterschiede?

Einführung und Dank

Machen Unterschiede Unterschiede? Unter dieser Überschrift stand und steht unser Forschungsprojekt zum *Religionsunterricht in der Primarstufe im Kontext von Pluralität, Heterogenität und religiöser Identität*. Dieser Arbeitstitel und die darin versammelten Stichworte signalisieren den Bedarf, Chancen und Grenzen des Unterrichtens in gemischten Lerngruppen zu untersuchen – mit dem Ziel, die Kolleginnen und Kollegen, die für die Konfessionalität ihres Lehrangebots einstehen, insbesondere in Aus- und Fortbildung stärker und gezielter als bisher darin unterstützen zu können, den vielfältigen Herausforderungen, mit denen sie Tag für Tag konfrontiert sind, gerecht zu werden. Frau Ordinariatsdirektorin *Dr. Gertrud Pollak*, die das *Dezeranat Schulen und Hochschulen des Bistums Mainz* leitet, und *Kardinal Karl Lehmann* persönlich danke ich für den Mut, mit dem sie diese Studie in Auftrag gegeben haben, und dies schon zu einem Zeitpunkt, als noch keine bischöflichen Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, wie sie heute vorliegen, in Aussicht standen.

Zur Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts können wir dann am meisten beitragen, wenn wir die empirischen Gegebenheiten wahrnehmen und annehmen – nicht unbedingt gutheißen, aber annehmen, weil die Annahme sich als zwingende Voraussetzung dafür erweist, dass konstruktive Veränderungen möglich werden. Diese Einsicht leitet *Bischof Dr. Peter Kohlgraf* und *Generalvikar Weihbischof Dr. Udo Bentz*, denen ich für ihre Unterstützung in der Fortführung dieses Projekts nach dem Wechsel in der Bistumsleitung ebenfalls herzlich danke.

Auf diese Weise konnten meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *Judith Adam*, *Andreas Gautier*, *Rebecca Hafner*, *Magnus Pollak*, *Dr. Kerstin Rehberg-Schroth*, *Sandra Sichmann*, *Dr. Dr. Hermann-Josef Wagener* und ich dieses Projekt kontinuierlich vorantreiben. Die am 22. November 2016 veröffentlichten Empfehlungen der

deutschen Bischöfe verstärken den Rückenwind nicht nur für die Auseinandersetzung mit dem Religionsunterricht in gemischten Lerngruppen, sondern auch für die strukturelle Verankerung konfessioneller Kooperation in einer je nach Diözese und Region zukunftsfähigen Gestalt. Im Zuge dieser Entwicklungen wurde der Wunsch nach frühzeitiger Veröffentlichung zentraler Ergebnisse unserer Studie laut. Ihm kommen wir Autoren mit diesem Band nach, nicht ohne schon an dieser Stelle anzukündigen, dass Kerstin Rehberg-Schroth die qualitative Teilstudie zur Unterrichtsforschung und Sandra Sichmann die quantitative Teilstudie unseres Projekts vollständig dokumentieren und zu gegebener Zeit jeweils eigens veröffentlichen werden. Beiden Forscherinnen sowie allen anderen tatkräftigen Mitgliedern unseres Teams gilt mein herzlicher Dank, ebenso den Schulamtsdirektoren *Dr. Andreas Günter* und *Dr. Stephan Pruchniewicz*, die nicht nur für den rechtlichen Rahmen unserer Studie und den Feldzugang gesorgt, sondern kontinuierlich als geschätzte Kooperationspartner an diesem Projekt und als Autoren an dieser Veröffentlichung mitgewirkt haben.

In diesem Band zum konfessionellen Religionsunterricht in gemischten Lerngruppen setzt Andreas Günter damit ein, die Entwicklungen nachzuzeichnen, die diese Studie haben erforderlich werden lassen. Er formuliert *Ansichten* zu einer wechselvollen Geschichte des Religionsunterrichts. Es folgen zwei Kapitel zu empirischen *Einsichten*, zunächst zu jenen, die sich nach meinem Überblick bisher in der einschlägigen religionspädagogischen Forschung im deutschsprachigen Raum haben gewinnen lassen, und im Anschluss daran zu jenen, die unsere Studie gewährt. Machen Unterschiede Unterschiede? Diese Frage nimmt Stephan Pruchniewicz auf, indem er *Aussichten* konturiert, die sich aus dem zuvor Dokumentierten ableiten lassen.

Schließlich danke ich meiner Mitarbeiterin *Theresia Strunk* für die Erstellung der Formatvorlage, *Ruben Kießling* für die Gestaltung der Grafiken, Frau *Jana Harle* und Herrn *Günter Presting* für die konfessionelle Kooperation mit dem Verlag sowie all den Kolleginnen und Kollegen, die an dieser Studie mitgewirkt und sie so überhaupt möglich gemacht haben.

Andreas Günter

1 Konfessionell gemischte Lerngruppen

Ansichten zu einer wechselvollen Geschichte

Der konfessionelle Religionsunterricht ist in Deutschland »integraler Teil schulischer Bildung« (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2016, S. 7). Als solcher ist er im Schulrecht der meisten Bundesländer, den Stundentafeln und vor allem auch im Grundgesetz (Art. 7,3) verankert und entsprechend geschützt. Religionsunterricht kann nicht beliebig umgestaltet und zur Disposition gestellt werden. Dass diese rechtliche Verankerung durchaus nicht allein im Sinne der Kirchen ist, zeigt die große Bedeutung, die dem Religionsunterricht immer wieder auch von Seiten der staatlichen Behörden, von Schulleitungen und Eltern zugeschrieben wird. Dabei ist der schulische Religionsunterricht immer ein Unterricht aus einer bestimmten konfessionellen Perspektive, denn Lehrerinnen und Lehrer, seien sie staatliche oder kirchliche Lehrkräfte, halten Unterricht auf der Basis ihrer eigenen Erfahrung von Welt, auf der Grundlage ihres eigenen konfessionell verfassten Glaubens und vor dem Hintergrund ihres Studiums der katholischen oder der evangelischen Theologie. Diese Voraussetzung hat jedoch nicht nur für die unterrichtende Lehrkraft Konsequenzen, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler, die in einer Lerngruppe gemeinsam im Religionsunterricht etwas über ihren Glauben lernen, Glaubenswissen erlangen und ihre eigene Position reflektieren:

In der unterschiedlichen Beschäftigung mit dem Wahrheitsanspruch einer bestimmten religiösen Tradition werden die Schülerinnen und Schüler herausgefordert, eine eigene, reflektierte Position zu religiösen und moralischen Fragen einzunehmen und anderen gegenüber argumentativ zu vertreten (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2016, S. 7).

Rechtliche Grundlage für alle weiteren Überlegungen ist stets das Grundgesetz, das in Artikel 7,3 den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach beschreibt und ihn damit zu einem gleichberechtigten

Unterrichtsfach an staatlichen Schulen macht. Der vorliegende Text will vor allem die Genese konfessionell gemischter Lerngruppen, denen sich die Studie »Machen Unterschiede Unterschiede?« widmet, näher beleuchten. Im Zentrum stehen dabei die Entwicklungen im Bundesland Hessen, da hier seit längerer Zeit ein Erlass die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu regelt. Bei Bedarf wird jedoch auch auf Rheinland-Pfalz verwiesen, dessen rheinhessischer Teil zum Bistum Mainz gehört und wo durch die Aufnahme von Gast Schülerinnen und Gastschülern die Homogenität der Gruppe oft auch nicht mehr gegeben ist. Während die Schulen, die sich im Rahmen der vorliegenden Studie an der Unterrichtsforschung beteiligten, alle im hessischen Bereich des Bistums Mainz liegen, wurden bei der anschließenden Befragung von Lehrkräften neben den hessischen auch rheinland-pfälzische Lehrerinnen und Lehrer befragt. Die Konzentration auf katholische Lehrkräfte erfolgte dabei vor allem aus rechtlichen Gründen: Eine Befragung staatlicher oder kirchlicher evangelischer Lehrkräfte ist zunächst Sache der evangelischen Landeskirchen, vor allem aber wäre der Zugriff auf die Mailadressen evangelischer Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Online-Befragung aus Gründen des Datenschutzes nicht einfach möglich.

Religion in konfessionell gemischten Lerngruppen ist kein so neues Thema, wie es vielleicht scheint. In den 70er Jahren konnte man etwa in Hessen Grundschulen besuchen, die ein solches Projekt bei Kirchenvertretern und staatlichen Behörden angemeldet hatten und genehmigt bekamen.¹ Sicherlich waren dies Einzelprojekte, die sich vielleicht im rechtlichen Graubereich bewegten. Es mag seinerzeit mehr Eltern als heute gegeben haben, die mit einem solchen Modell nicht einverstanden waren. Näheres lässt sich kaum noch recherchieren und dürfte auf persönliche Absprachen zwischen Kirchenvertretern vor Ort, Schulleitungen sowie Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Aufsichtsbehörden zurückgegangen sein.

Die Genese eines Unterrichtes, in dem katholische und evangelische Schülerinnen und Schüler gemeinsam etwas von Religion

1 Der Autor dieses Textes war selbst Schüler einer hessischen Grundschule, an der der Religionsunterricht seit den frühen 70er Jahren in konfessionell gemischten Gruppen unterrichtet wurde.

erfahren, dabei aber selbstverständlich immer von einer Lehrkraft mit eigener konfessionellen Prägung unterrichtet werden, zeigt im Laufe der Jahre immer wieder neue Facetten. Galt anfangs in aller Regel der konfessionelle Religionsunterricht mit der Trennung der Kinder in katholische und evangelische Lerngruppen als das Maß aller Dinge, konnte seit dem Synodenbeschluss der deutschen Bischöfe aus den 70er Jahren auch von dem Willen zu einer weitergehenden Verständigung gesprochen werden (Bertsch et al., 1976). Klar unterscheidet dieser Synodenbeschluss zwischen dem Schulfach Religionsunterricht und der Gemeindekatechese (etwa dem Kommunion- oder Firmunterricht), der Kinder und Jugendliche zu kirchlichen Glaubensvollzügen hinführen will. Darüber hinaus halten die Bischöfe es schon damals nicht für sinnvoll,

starr und absolut am Konfessionalitätsprinzip des Religionsunterrichts festhalten zu wollen. Gelegentlich empfiehlt sich die Kooperation der Konfessionen im Religionsunterricht, zum Beispiel bei gemeinsam interessierenden Themen und Aktionen (Bertsch et al., 1976, S. 146).

Auch in allen nachfolgenden Bischofspapieren, so zunächst in der Erklärung »Die bildende Kraft des Religionsunterrichts« (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1996, S. 76), betonen die Bischöfe neben der konfessionellen Prägung auch den ökumenischen Geist, in dem Religionsunterricht erteilt werden solle. Die Rede ist sogar explizit von einer grundlegenden »Öffnung zu den anderen Konfessionen« und von »Dialogbereitschaft« (S. 79). Im Nachgang zur Veröffentlichung der Erklärung »Die bildende Kraft des Religionsunterrichts« wurden in vielen Diözesen, so auch im Bistum Mainz, umfangreiche Fortbildungen für Religionslehrerinnen und -lehrer sowie für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schule und Schulpastoral aufgelegt. Dabei wurde allerdings oft vor allem das Verständnis von Konfession betont, weniger dagegen die Bereitschaft zum Dialog und zur Möglichkeit der Kooperation. Im günstigsten Falle kam es dann jedoch bald zu dem in diesem Bischofspapier nahe gelegten Verständnis von Dialogfähigkeit auf der Grundlage eigener Überzeugungen. Wer eigene Überzeugungen inhaltlich begründet vertreten kann, die kritischen Nachfragen standhalten, ist in aller Regel für einen konst-

ruktiven Diskurs gewappnet. Dabei bildet sich die eigene Überzeugung im Dialog mit Andersgläubigen und Nicht-Gläubigen und kann reifer und offener werden. Im Sinne dieses Grundgedankens sollten gerade auch jüngere Schülerinnen und Schüler zunächst erfahren, wo sie selbst konfessionell stehen und wofür ihr Glaube steht. Konfession sollte nach Möglichkeit in der eigenen konfessionell homogenen Lerngruppe erlebt werden, um Reife und Reflexionsvermögen für den Dialog zu erwerben. Natürlich gab es auch damals bereits Bedingungen, die die Bildung konfessioneller Lerngruppen erschwerten. Betrachtet man etwa die Diasporasituation von Katholikinnen und Katholiken in Oberhessen in den letzten drei Jahrzehnten, wird schnell deutlich, dass bereits in den 90er Jahren eine Situation erreicht war, die die Bildung von Lerngruppen an kleinen Grundschulen schon deshalb verhinderte, weil die vom Hessischen Erlass zum Religionsunterricht und auch von den rheinland-pfälzischen schulischen Verwaltungsvorschriften geforderte Zahl von mindestens acht Schülerinnen und Schülern einer Konfession auf katholischer Seite regelmäßig nicht erreicht wurde. Erst wenn wenigstens acht Schülerinnen und Schüler zu einer Lerngruppe zusammengefasst werden können, besteht für die Kirchen das Recht, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen anzubieten. Dass dies immer dann zu einer echten Herausforderung für Schulleitungen wurde und wird, wenn sich wenig mehr als acht Schülerinnen und Schüler auf alle vier Jahrgangsstufen und bei mehrzügigen Schulen auf mehrere Klassen verteilen, ist leicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund kam es bereits früh zu internen Absprachen in den Diözesen, dass man Schulen immer dann entgegenkommen und konfessionell gemischte Lerngruppen genehmigen wollte, wenn bei der Bildung von konfessionell homogenen Gruppen gleichzeitig mehrere Jahrgangsstufen, Klassen oder Schulformen – etwa an kooperativen Gesamtschulen, wo Gymnasialzweige, Realschulzweige und Hauptschulzweige nebeneinander existieren – zu einer Lerngruppe zusammengefasst werden mussten. Tatsächlich stellte sich schon bei frühen Erfahrungen mit dem hessischen Modell konfessionell gemischter Lerngruppen heraus, dass auch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Unterricht in Gruppen immer dann für problematisch hielten, wenn die Lerngruppe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 oder 1 bis 4 umfasste. Während Schülerinnen und Schüler der Jahr-

gangsstufe 4 oft ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit erlangen, öfters kleine Referate halten und schwierigere Texte sinnverstehend lesen, kann all dies bei Klassen der Jahrgangsstufe 1 nicht vorausgesetzt werden. Die meisten Schülerinnen und Schüler sind zunächst stark auf die Aufgabe des Lesens konzentriert und benötigen ein ungleich höheres Maß an Aufmerksamkeit für grundlegende Lernprozesse, bevor sie sich mit komplexeren Inhalten befassen können. Der gemeinsame Unterricht dieser unterschiedlichen Lernniveaus bzw. Kompetenzstufen führt gerade pädagogisch weniger versiertes Personal schnell an Grenzen. So bildete sich bald eine Praxis heraus, bei der in aller Regel nur benachbarte Jahrgangsstufen zu einer Lerngruppe zusammengefasst wurden. Zumeist wurden an Grundschulen die 1. und 2. Jahrgangsstufe miteinander verbunden, ebenso gelegentlich die 3. und 4. Jahrgangsstufe. Weniger einheitlich stellt sich dagegen das Vorgehen an weiterführenden Schulen dar. Dort sucht man je nach Schulform Konzepte, die den Bedürfnissen der schulischen Realität bzw. der Gestaltung besonderer Strukturen vor Ort gerecht werden. Während einige Gesamtschulen gerne auch schulformübergreifende Lerngruppen bilden (katholische Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs, des Realschulzweigs und des Gymnasialzweigs werden zu einer weitgehend homogenen Lerngruppe einer bestimmten Jahrgangsstufe verbunden), helfen sich andere Schulen (z. B. Gymnasien oder Integrierte Gesamtschulen) damit, dass sie ähnlich wie an Grundschulen jahrgangsübergreifende Gruppen bilden. Hilft auch diese Praxis nicht weiter, wird in Hessen ein Antrag auf Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen nach Abschnitt VII des Hessischen Erlasses zum Religionsunterricht gestellt. In Rheinland-Pfalz kommt es dann häufig zur Aufnahme anderskonfessioneller Gast Schülerinnen und -schüler in den konfessionellen Religionsunterricht.

1.1 Der hessische Weg: Antrag auf Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen

Seit dem 1. Juli 1999 gibt es in Hessen den noch heute in ähnlicher Form gültigen Erlass zum Religionsunterricht, der neben Fragen der Mitbestimmung der Kirchen, Einsichtnahme von Kirchenvertretern in den Religionsunterricht, dem Recht auf Fortbildung durch kirch-

liche Träger und den rechtlichen Rahmenbedingungen zu Teilnahme und Abmeldung vom Religionsunterricht auch die »Ausnahmen bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht« (Hessisches Kultusministerium, 2014, S. 685) regelt. Der Erlass wurde ins Bestandsverzeichnis aufgenommen, im Jahre 2009 fast wortgleich wieder im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums veröffentlicht und dann 2014 in eine der aktuellen Situation angepasste Form gebracht (Hessisches Kultusministerium, 2014, S. 685, VII). Das Verfahren zur Bildung von konfessionell gemischten Lerngruppen nach diesem Erlass sieht dabei folgendes Vorgehen vor: Stellt die Schulleitung nach Durchführung des oben beschriebenen Verfahrens fest, dass aufgrund schulorganisatorischer Schwierigkeiten oder durch den Mangel an Lehrkräften, die eine Fakultas für das Fach Katholische Religionslehre oder das Fach Evangelische Religionslehre besitzen, die Bildung konfessioneller Lerngruppen durch Zusammenfassung der katholischen bzw. der evangelischen Schülerinnen und Schüler nicht möglich ist, so kann sie über den Dienstweg, also über das zuständige Staatliche Schulamt der Region, einen Antrag auf Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen in den betroffenen Jahrgangsstufen stellen. Zuvor muss jedoch die Fachkonferenz beider Religionslehren befragt werden, ob sie mit dem Verfahren einverstanden ist; beizufügen sind eine Stellungnahme der Fachkonferenz(en) und eine Einverständniserklärung der betroffenen Lehrkräfte. Anschließend prüft das Staatliche Schulamt die Anträge gemeinsam mit den zuständigen kirchlichen Behörden der evangelischen Kirchenverwaltung und der katholischen Ordinariate bzw. ihren nachgeordneten Behörden. Kommt es zu einem einheitlichen Votum, kann dem Antrag stattgegeben werden. Verweigert einer der Beteiligten die Zustimmung, gilt der Antrag als abgelehnt.

In vielen Fällen ist die Sachlage weitgehend klar: Entweder ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Konfession so gering, dass die Bildung einer Lerngruppe unter pädagogisch vertretbaren Bedingungen nicht möglich ist, es fehlt an Lehrkräften mit der benötigten Fakultas an der Schule, oder die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer der beiden Konfessionen liegt von vornherein unter der Zahl von acht Kindern, die vom Hessischen

Erlaubt werden, um eine Lerngruppe im Fach Religion einzurichten zu dürfen. Das Bistum Mainz befindet sich zu großen Teilen in Hessen in einer Region, die von mehr oder weniger strenger Diaspora geprägt ist. In einigen Gebieten liegt die Zahl der katholischen Schülerinnen und Schüler sogar unter 10 % (einige Regionen der Dekanate Wetterau-Ost bzw. Alsfeld/Vogelsberg). Unter diesen Bedingungen gelingt es nur selten, in allen Jahrgangsstufen einen konfessionellen Religionsunterricht anbieten zu können. Auch in Kreis und Stadt Offenbach, die ebenfalls zum Bistum Mainz gehören, ist die Zahl katholischer bzw. christlicher Kinder oftmals so gering, dass die Bildung von homogenen Lerngruppen schnell an Grenzen stößt. Dabei fällt auf, dass es oftmals nicht die muslimischen Kinder sind, die hier die Mehrheit stellen, auch wenn es in der Innenstadt von Offenbach auch diesen Fall geben mag, sondern diejenigen Kinder und Jugendlichen, die zwar aus ehemals christlichen Familien stammen, aber in der ersten oder bereits zweiten Generation nicht mehr getauft wurden und damit in aller Regel auch kaum noch Kontakt zu Kirchengemeinden, keinen Zugang zu christlichen Traditionen und keine christliche Sozialisation erfahren haben. Oft fehlt jeglicher Kontakt zum Kernbestand christlichen Glaubenswissens. Kirchenräume sind unbekannt, Glaube wird allenfalls rudimentär vermittelt, und der Bezug zu christlichen Hochfesten wie Ostern oder Weihnachten ist nur mittelbar gegeben. Zumeist werden sie als unbestimmte Familienfeste wahrgenommen und der christliche Hintergrund bestenfalls diffus verstanden. Nehmen diese Kinder dennoch am Religionsunterricht teil, was nicht selten geschieht, kann dies einerseits zu einer Herausforderung in Bezug auf die innere Differenzierung werden, bietet andererseits aber auch nach Auskunft vieler Lehrerinnen und Lehrer die Chance von Offenheit für bisher nicht gekanntes Glaubenswissen. Gerade in größeren Städten kommen jedoch noch weitere Schwierigkeiten bei der Organisation von Lerngruppen für den Religionsunterricht hinzu. Gelingt es Schulleitungen im Vorfeld des neuen Schuljahres, die eher geringe Zahl katholischer oder evangelischer Schülerinnen und Schüler zu einer konfessionell gemischten Lerngruppe zusammenzuführen, zeigt sich zum Schuljahresbeginn gelegentlich schon wieder ein anderes Bild, weil sich Eltern nicht getaufter Kinder, in einigen Fällen

auch muslimische Eltern oder Eltern der jeweils anderen Konfession, dafür entscheiden möchten, ihr Kind am Religionsunterricht der anderen Konfession bzw. Religion teilnehmen zu lassen. Nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1987² ist es dabei Angelegenheit der Kirchen, über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Konfessionen oder Religionen bzw. ohne Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Die Bistümer wiederum delegieren diese Entscheidung an die Lehrkräfte vor Ort.³ Dabei ist jedoch klar zu unterscheiden zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits, die einer anderen Religion oder keiner Konfession angehören, und Kindern und Jugendlichen andererseits, die der jeweils anderen Konfession angehören. Soll etwa ein katholisches Kind am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, müssen zunächst die Eltern, bei religionsmündigen Kindern und Jugendlichen der Schüler oder die Schülerin selbst einen Antrag auf Abmeldung vom Religionsunterricht der eigenen Konfession stellen. Da dieser Antrag laut Hessischem Erlass zum Religionsunterricht nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres gestellt werden soll, um Planungssicherheit für das nächste Jahr zu gewährleisten, geschieht dies zumeist relativ geordnet. Anschließend kann auch für dieses Kind statt der Teilnahme am Ethikunterricht eine Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht beantragt werden,

- 2 Hier wie auch bei vielen anderen Fragen zu rechtlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichtes in Hessen empfiehlt sich ein Blick auf die Seite www.religionsunterricht-hessen.de (Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Konfessioneller Religionsunterricht in Hessen). Dort finden sich, geordnet nach Schlagworten, zahlreiche Antworten zu komplexen Zusammenhängen und rechtlichen Fragestellungen rund um den Religionsunterricht alphabetisch sortiert, im konkreten Fall: <http://religionsunterricht-hessen.de/2016/02/23/aufnahme-konfessionsloser-oder-konfessionsfremder-schuelerinnen-in-den-religionsunterricht/> unter dem Stichwort »Aufnahme konfessionsloser oder konfessionsfremder Schüler/innen in den Religionsunterricht«. Zugriff am 02.01.2018.
- 3 In Hessen gibt es zu dieser Frage zwar keine schriftlich fixierte rechtliche Regelung, wohl aber eine innerkirchliche Einigung, wonach die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme an die Religionslehrkraft vor Ort delegiert wird. Diese Regel hat sich, dies kann zumindest für das Bistum Mainz so postuliert werden, durchweg bewährt.

wenn die evangelische Lehrkraft zustimmt. Gleiches gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Fall. Dabei hat sich in den letzten Jahren zunehmend ein weiteres Problem gezeigt: Zwar wünscht eine nicht ganz geringe Zahl von Eltern ohne Kirchenzugehörigkeit die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht. Immer wieder geschieht es jedoch, dass dies nicht gewährleistet werden kann, weil die Zahl der Religionsstunden resp. Stellen, die der jeweiligen Schule aufgrund der Zahl der getauften Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden konnte, zu gering ist. Insofern kann es vorkommen, dass die Zahl der Kinder, die an einem bestimmten konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen wollen, größer ist als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Unterricht. In diesem Falle werden zunächst diejenigen Kinder mit Unterricht versorgt, die der jeweiligen Konfession angehören. Kinder ohne Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit werden dann zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, auch wenn die Wahl der Eltern ursprünglich auf einen konfessionellen Religionsunterricht gefallen war.

All diese Problemanzeigen machen deutlich, dass die Organisation von Religionsunterricht in den vergangenen Jahrzehnten schwieriger geworden ist und trotz engagierter Schulleitungen und trotz der bewährten und guten Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern eine eigene komplexe Dynamik entwickelt hat, die alle Kooperationspartner in diesem System vor neue Herausforderungen stellt.

Erschwert wird die Situation auch dadurch, dass die berechtigten Ansprüche anderer Religionen und Konfessionen in Hessen zu einer großen Zahl möglicher Religionsunterrichte bzw. Religionslehren an öffentlichen Schulen geführt haben. So kann es neben dem katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht, dem Ersatzfach Ethik und dem inzwischen in Hessen an einigen Schulen erfolgreich etablierten Islamunterricht (Islamunterricht für Sunniten, derzeit in Kooperation mit Ditip, sowie Islamunterricht für Ahmaddiyya, in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland/Hessen) auch Unterricht der Altkatholischen Kirche, der Syrisch-Orthodoxen Kirche, anderer Orthodoxer Kirchen, der jüdischen Gemeinde, der Mennoniten, der Sieben-Tags-Adventisten, der unitarischen freien Religionsgemeinde, der alevitischen Gemeinde Hessen und der Freireligiösen geben. In Zukunft kann diese Zahl weiter wachsen.

Auch wenn diese kleineren Gruppen an den wenigsten Schulen tatsächlich vertreten sind, zeigt sich dennoch ein Trend zur Diversifizierung, eine Situation, die vor fünfzig Jahren kaum denkbar, vor zwanzig Jahren relativ selten und vor zehn Jahren noch im Wachsen begriffen war. Heute ist die Zahl religiös ungebundener Kinder an nicht wenigen Schulen im Rhein-Main-Gebiet die größte Gruppe, immer öfter auch gefolgt von der Gruppe der Muslime und mit größerem Abstand von Katholiken und Protestanten.

Nicht verschwiegen werden darf in diesem Kontext die Tatsache, dass es auch im Bistum Mainz mit seiner heterogenen Struktur zwischen Landgemeinden einerseits und Großstadtbällung andererseits immer noch Regionen gibt, in denen katholische Kinder nach wie vor die Mehrheit stellen (insbesondere Seligenstadt und Umgebung); darüber hinaus ist die Gesamtzahl christlicher Kinder in etlichen Gebieten immer noch hoch. Dass dies eher die ländlicheren Regionen sind, liegt zwar auf der Hand, gilt aber, wie man am Beispiel der Stadt Mainz, die noch über Wohngebiete mit einer deutlich christlich geprägten Bevölkerung verfügt, sehen kann, gelegentlich auch für urbane Räume. In solchen Fällen wird man auch in näherer Zukunft noch konfessionellen Religionsunterricht anbieten können und findet auch bei Schulen in aller Regel schneller Gehör für die Anliegen der Kirchen.

1.2 Konfessionell gemischte Lerngruppen in der Praxis

Stellt sich die Situation an einer Schule so dar, dass nach Prüfung durch die zuständigen kirchlichen Behörden bzw. das regional zuständige Staatliche Schulamt die Bildung konfessioneller Lerngruppen nicht möglich ist, wird der Antrag nach Abschnitt VII des Hessischen Erlasses zum Religionsunterricht (d. h. konfessionell gemischte Lerngruppen) genehmigt. Konkret bedeutet dies für die Schulleitung, dass sie in den Jahrgangsstufen, für den sie den Antrag genehmigt bekam, evangelische und katholische Kinder gemeinsam unterrichten lassen kann. Auch in diesem Fall gilt jedoch, dass die Lehrkraft, die den jeweiligen Kurs leitet, über die Fakultas für das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre verfügen muss, selbstverständlich ihre eigene

konfessionelle Prägung einbringen wird und auf der Grundlage ihrer jeweiligen kirchlichen Tradition und Theologie unterrichtet. Dies muss deshalb eigens betont werden, weil nicht selten bei der Einrichtung konfessionell gemischter Lerngruppen von »ökumenischem Religionsunterricht«, »überkonfessionellem Unterricht« oder wenigstens unpräzise von »konfessionell gemischtem Religionsunterricht« (statt Lerngruppen) gesprochen wird. All diese Bezeichnungen beschreiben Formen von Unterricht, die in Hessen – wie in den meisten Bundesländern – gar nicht zulässig sind, da es nur einen Religionsunterricht in konfessionell-gemischten *Lerngruppen* geben kann, nicht aber einen wie auch immer gearteten überkonfessionellen oder ökumenischen Mischunterricht. Hierfür gäbe es, daran sei nochmals erinnert, weder eine rechtliche noch eine theologische Grundlage, denn der jeweilige Religionsunterricht wird stets durch die Konfession der unterrichtenden Lehrkraft konfessionell bestimmt. Möglich und wünschenswert ist dagegen ein Religionsunterricht, der ökumenische Öffnungen zulässt und damit die Belange derjenigen Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen oder der Konfessionslosen berücksichtigt und zu Wort kommen lässt. Zu solchen konfessionell gemischten Gruppen können dann auch Gastschülerinnen und -schüler hinzukommen, die nach oben beschriebenem Prozedere auf Wunsch der Eltern bzw. bei religionsmündigen Schülerinnen und Schülern auf eigenen Wunsch am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teilnehmen wollen und von der Religionslehrkraft zugelassen werden (so in Hessen und Rheinland-Pfalz möglich). Dabei ist zu beachten, dass das oben erwähnte Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1987 festhält, dass trotz der Möglichkeit der Aufnahme konfessionsloser oder konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler in den Religionsunterricht sein konfessioneller Charakter gewahrt bleiben muss. Ob dies auch in denjenigen Fällen noch gegeben ist, in denen Schulleitungen gelegentlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gemeinsam im Religionsunterricht beschulen möchten und dabei die oben erwähnten rechtlichen Rahmenbedingungen (Antrag auf Bildung von konfessionell gemischten Gruppen nach dem Erlass zum Religionsunterricht in Hessen *und* die Möglichkeit zur Aufnahme von Gastschülerinnen und -schülern) überstrapazieren, ist sicherlich fraglich. Dabei bleibt es Aufgabe der zuständigen kirchlichen Ver-

waltungen der Diözesen und Landeskirchen, einen guten Weg mit den staatlichen Kooperationspartnern zu finden. In aller Regel gelingt dies konfliktfrei.

1.3 Die Entwicklungen der letzten 15 Jahre

Die Möglichkeit des Antrags auf konfessionell gemischte Lerngruppen hat in Hessen seit Jahrzehnten eine Praxis entstehen lassen, die sich einerseits bewährt, andererseits aber auch eine starke eigene Dynamik entwickelt hat.

Vergleicht man die Situation in Hessen, die sich aufgrund der geschilderten demografischen Bedingungen wenig homogen und sehr komplex darstellt, mit anderen Bundesländern, zeigt sich eine Besonderheit: Die Grauzone derjenigen Lerngruppen, die ohne rechtliche Regulierung und ohne aufsichtliche Genehmigung staatlicher und kirchlicher Behörden eingerichtet werden, ist verhältnismäßig klein. Tatsächlich besteht sowohl für den Staat (Hessisches Kultusministerium, Staatliche Schulämter in Hessen) als auch für die Kirchen (auf evangelischer Seite vor allem die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau [EKHN] und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck [EKKW], auf katholischer Seite vor allem die Diözesen Mainz, Limburg und Fulda) die Möglichkeit, das Prozedere zu gestalten, regulierend einzugreifen und ihren jeweiligen Einfluss geltend zu machen. Dass diese Steuerung in Hessen zumeist nur auf organisatorischer, weniger jedoch auf inhaltlicher Ebene geschieht, ist ein Problem, auf das noch näher einzugehen sein wird. Der Vorteil des Verfahrens liegt jedoch auf der Hand: Wollen sich Schulleitungen auf rechtlich sicherem Boden bewegen, werden sie das Verfahren der Antragstellung ordnungsgemäß durchführen, zumal sie nach den Erfahrungen in den vergangenen Jahren sicher sein können, dass bei berechtigtem Anliegen eine Genehmigung erfolgen wird. Umgekehrt wissen die aufsichtlichen Dienststellen bei Staat und Kirchen sehr genau darüber Bescheid, in welchen Fällen der Unterricht mehrheitlich konfessionell oder mehrheitlich in konfessionell gemischten Lerngruppen erteilt wird, wo Schulen besondere Probleme zu bewältigen haben und Unterstützung benötigen, wo die Zahl der christlichen Kinder besonders gering oder besonders hoch

ist und wo eine Nachsteuerung bei der Zuweisung von Lehrkräften mit der Fakultas Katholische oder Evangelische Religionslehre sinnvoll erscheint. Eine solche Nachsteuerung bei der Zuweisung kann staatlicherseits durch die Besetzung von Planstellen (falls möglich), durch die Einstellung von Lehrkräften über Angestelltenverträge (Tarifvertrag Hessen) oder durch die Anforderung von kirchlichen Gestellungsverträgen bei den Diözesen und Landeskirchen geschehen. Im Falle des Bistums Mainz werden mehr als 25 % aller Religionsstunden von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Geistlichen gehalten, insgesamt jedoch mit sinkender Tendenz, da von Seiten der staatlichen Schulbehörden in der Vergangenheit viele Religionslehrerinnen und -lehrer mit Erstem und Zweitem Staatsexamen bzw. vergleichbaren Abschlüssen eingestellt wurden. Diese erfreuliche Entwicklung macht die Unterstützung der Kirchen, die in aller Regel subsidiär tätig werden, nur da nötig, wo staatliche Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen oder nur sehr wenige Stunden fehlen und staatliche Neueinstellungen daher nicht sinnvoll erscheinen oder möglich sind.

Während die geschilderten positiven Seiten des Verfahrens die beteiligten Kirchen bewogen haben, in Hessen weiterhin auf das bewährte Verfahren zu setzen und den jeweils gültigen Erlass des Hessischen Kultusministeriums zum Religionsunterricht (Hessisches Kultusministerium, 2014, S. 685) nicht nur zu billigen, sondern auch mitzutragen, gibt es auch kritische Aspekte. Einige Schulleitungen, Eltern oder Elternvertreterinnen und -vertreter missverstehen die Möglichkeit des Antrags in ihrer vorliegenden Form gelegentlich in der Weise, dass Anträge nicht nur dann gestellt werden, wenn sie nötig und sinnvoll sind, sondern auch dann, wenn es nur um die organisatorische Vereinfachung des Unterrichts geht. Das Argument, die Verkürzung des Religionsunterrichts sei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder der Schulleitung nicht zuzumuten, ist schon deshalb für die Sekundarstufe in aller Regel nicht nachvollziehbar, weil es auch andere Fächer gibt, in denen eine Aufteilung von Schülerinnen und Schülern aus bestehenden Klassenstrukturen auf Kurse erfolgreich und unkompliziert vorgenommen wird. Man denke an den Sprachenunterricht, Sportkurse, Arbeitsgemeinschaften oder die Organisation der gymnasialen Oberstufe.

Eine zentrale Problematik bei der Einrichtung konfessionell gemischter Lerngruppen blieb jedoch lange Zeit unbemerkt. Gerade weil die Durchführung des Verfahrens in aller Regel unkompliziert funktioniert, die meisten Schulleitungen engagiert kooperieren und die Staatlichen Schulämter ihre Zuständigkeit im Verfahren durchweg ernst nehmen, gerät ein Aspekt sehr häufig gar nicht in den Blick: die pädagogische und didaktische Planung, Reflexion und Evaluation von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Gruppen. Für die Beteiligten, und da machen Kirchenvertreterinnen und -vertreter keine Ausnahme, spielt sich vieles auf organisatorischer Ebene ab. Den Blick auf die Gestalt von Unterricht zu lenken und über konkrete pädagogische und didaktische Konsequenzen nachzudenken, fällt angesichts knapper zeitlicher und personeller Ressourcen schwer. Das ist nachvollziehbar. Darüber hinaus wird allerdings auch etwas unkritisch argumentiert, es bestehe ohnehin kein großer Unterschied zwischen den Lehrplänen der beiden Religionslehren (insbesondere in der Primarstufe), dass es ein gemeinsames Schulcurriculum für beide Fächer gebe oder man sich aus zeitlichen Gründen nicht näher damit befassen könne. Bei aller Plausibilität inhaltlicher Argumente und bei allem Verständnis für organisatorische Schwierigkeiten bleibt jedoch eine Grundbedingung bestehen: Die konfessionelle Herkunft der jeweiligen Lehrkraft bestimmt den Religionsunterricht, und zwar nicht nur rechtlich, sondern auch inhaltlich als katholischen bzw. evangelischen Unterricht. Dass dies oft stärker von Belang ist, als von Lehrkräften, kirchlichen und staatlichen Aufsichtspersonen und Schulleitungen gesehen wird, zeigt ein einfaches Beispiel: Katholische Religionslehrerinnen und -lehrer, die mit Schülerinnen und Schülern im Unterricht das in der katholischen Tradition tief verwurzelte und öfters unbewusst vollzogene Kreuzzeichen einüben – so auch Lehrkräfte in dieser Studie –, schildern immer wieder erstaunt, dass evangelische Eltern gegen diese Übungen protestieren und als Einführung in eine katholische Haltung verstehen, die sie für ihre Kinder verständlicherweise so nicht wünschen. Ähnliche Beobachtungen machen auch evangelische Lehrkräfte, wenn katholische Kinder an ihrem Unterricht teilnehmen.

Wenn es aber so ist, dass Religionsunterricht unter den gegebenen Bedingungen in den meisten Bundesländern eine katholische oder

evangelische Gestalt hat, dass er kein anderer als ein konfessioneller sein kann, soweit Lehrkräfte mit theologischem Hintergrund den Unterricht verantworten, muss der pädagogischen und didaktischen Ausgestaltung von Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen mehr Aufmerksamkeit zuteilwerden.

1.4 Neuere Entwicklungen seit der Veröffentlichung des Bischofspapiers »Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht« (2016)

Während das Bischofspapier zum konfessionell kooperativen Religionsunterricht rasch eine fruchtbare Diskussion innerhalb der Diözesen und dann auch zwischen Bistümern und Landeskirchen in Gang brachte, hatte es zu Beginn der vorliegenden Studie noch keinen Einfluss auf Entwicklungen im Religionsunterricht, da die Publikation des Bischofspapiers erst mit der Schlussphase der Studie zusammenfiel. Dennoch zeigt das Papier den oben angedeuteten Weg auf: von organisatorischen Lösungen bestehender Probleme hin zu einer religionspädagogisch und didaktisch reflektierten Gestaltung des Unterrichts. Erst eine solche Form lässt sich als konfessionell kooperativer Religionsunterricht verstehen (im Gegensatz zu sogenannten konfessionell gemischten Lerngruppen, die nur die organisatorische Gestalt bezeichnen). Dabei würdigt das Bischofspapier durchaus auch bisherige Formen, geht dann aber einen entscheidenden Schritt weiter und ermutigt zur inhaltlichen Gestaltung, wo konfessionell gemischte Gruppen ohnehin existieren und notwendig sind. Bevor die Praxis die Theorie weiter überholt, wäre zunächst darauf zu achten, dass Begrifflichkeiten klar definiert werden. Das aktuelle Bischofspapier vom November 2016 unterscheidet zwischen folgenden Formen des konfessionellen Religionsunterrichts:

1. konfessioneller Religionsunterricht in weitgehend homogenen Gruppen (gegebenenfalls jedoch mit Teilnahme von Gastschülerinnen und -schülern, die keiner Konfession, einer anderen Konfession oder Religion angehören);

2. Religionsunterricht in konfessionell-gemischten Lerngruppen (so beispielsweise in Hessen: Hier kann, wie beschrieben, bei Lehrermangel, bei einer geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern einer oder beider Konfessionen oder bei sonstigen organisatorischen Hindernissen von der Schulleitung und der Fachkonferenz sogenannter Unterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen beantragt werden. Die Zuständigen in den Schuldezernaten und -abteilungen der Kirchenleitungen und Ordinariate genehmigen oder lehnen ab; siehe dazu die Ausführungen in den vorausgegangenen Abschnitten.);
3. konfessionell kooperativer Religionsunterricht bzw. konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht, wie sie das Bischofspapier zur Zukunft des Religionsunterrichts als Option vorstellt: Dabei werden Schülerinnen und Schüler nicht nur organisatorisch gemeinsam in konfessionell gemischten Lerngruppen unterrichtet, sondern die Situation des Unterrichts auch religionspädagogisch verantwortlich reflektiert und religionsdidaktisch auf solide Füße gestellt. Dazu können sich unterschiedliche Modelle eignen, etwa Team-Teaching, Arbeit an einem jeweiligen konfessionellen Schulcurriculum, das die Ansprüche der anderen Konfession ausdrücklich berücksichtigt, intensiver Austausch der evangelischen und katholischen Lehrerinnen und Lehrer über ohnehin bewährte Absprachen in den Fachkonferenzen hinaus und vieles mehr. Das Bischofspapier fordert dazu:

In der Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler Einsicht in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfessionen gewinnen, Toleranz und Verständnis füreinander einüben und vor allem zu einem besseren Verständnis des Evangeliums gelangen (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2016, S. 14).

Wie bereits ausgeführt, sind von diesen drei Formen missverständliche Formulierungen wie »ökumenischer Religionsunterricht«, »gemeinsamer Religionsunterricht«, »überkonfessioneller Religionsunterricht«, »Klassenverband im Religionsunterricht«, »konfessionell gemischter Religionsunterricht« (statt konfessio-

nell gemischte Lerngruppen) und alle Formulierungen zu unterscheiden, die fälschlicherweise nahelegen, hier handle es sich um ein neues eigenständiges Fach neben dem katholischen bzw. dem evangelischen Religionsunterricht (bzw. den genehmigten Unterrichten anderer Religionsgemeinschaften). Solche Formen sind in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und den meisten anderen Bundesländern nicht zulässig.

Während die zuletzt genannten Formulierungen und Ideen Entwicklungen nach sich ziehen würden, die mit dem konfessionellen Religionsunterricht nach Art. 7,3 des Grundgesetzes nicht vereinbar sind, gibt es gleichwohl in einzelnen Fällen Modelle, die die Bemühungen von Fachkonferenzen und Schulleitungen zeigen, das Fach einerseits weiterzuentwickeln, sich andererseits aber in einem Rahmen bewegen zu wollen, der die bekenntnisgebundene Ausrichtung des Faches nicht verletzt und damit dem Grundgesetz und seinen rechtlichen Grundlagen verbunden bleibt. Zu solchen bereits bestehenden Formen stellt das Bischofspapier zur Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts fest:

Die Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht folgt dem Grundsatz einer »Konfessionalität in ökumenischem Geist«, die die Gemeinsamkeiten zwischen evangelischen und katholischen Christen stärken und den konfessionellen Unterschieden gerecht werden will. Im gemeinsamen Lernen von katholischen und evangelischen Schülerinnen und Schülern, das religionspädagogisch reflektiert wird, sollen Verständnis für die Überzeugungen und Lebensformen der anderen Konfession und gleichzeitig ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession gefördert werden (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2016, S. 20).

Dass diese Beobachtung nicht nur für diözesan und landeskirchlich begleitete Projekte, wie etwa die Modelle konfessioneller Kooperation in Baden-Württemberg, Niedersachsen und einigen Regionen Nordrhein-Westfalens, sondern auch für Schulen anderer Bundesländer gilt, wird wissen, wer sich in den vergangenen Jahren mit dem Modell konfessionell gemischter Lerngruppen befassen konnte. Zwar bewegt sich die hier beschriebene hessische Rege-